

Einrichtungsbezogenes Hygiene-, Sicherheits- und Aerosolkonzept der Gemeinde Dobin am See zur Nutzung von Gemeinderäumen

Ich erteile eine eingeschränkte Nutzungsgenehmigung für die ortsansässigen Vereine/Gruppen

- den Ortsgruppen der Freiwilligen Feuerwehr und ihren Fördervereinen,
- den politischen Parteien und Gruppierungen, soweit sie sich auf dem Boden des Grundgesetzes bewegen,
- dem Garten- und Dorfpflegeverein Retgendorf,
- dem Seniorenkreis Dobin am See mit seinen Untergruppen,
- Ü-50-Computer-Treff
- der Malgruppe Retgendorf,
- der Spielegruppe Rubow,
- den Gymnastikgruppen Liessow und Retgendorf,
- der Yoga-Gruppe Retgendorf,
- der Freizeit- Tischtennisgruppe Retgendorf
- Linedancer
- Patchwork-Gruppe
- Oldtimer
- Angelverein

für die gemeindeeigenen Räumlichkeiten in Retgendorf und Liessow unter folgenden Bedingungen:

Die Zusammenkünfte im Rahmen der Vereinsarbeit können in den Räumlichkeiten der Gemeinde (Liessow, Retgendorf, lediglich großer Raum in den Gemeindezentren) mit einer maximalen Personenzahl (Liessow 30, Retgendorf 10) stattfinden. Alle weiteren Räumlichkeiten, ausgenommen WC/Küche werden nicht freigegeben.

Private Nutzungen sind weiterhin grundsätzlich ausgeschlossen.

Die beabsichtigten Nutzungstermine sind mit dem Amt Crivitz, Frau Heger abzustimmen.

Hierbei sind im Sinne des Gesundheitsschutzes folgende Regeln grundlegend einzuhalten:

Einhaltung des **Mindestabstandes von 1,50 m**,

Vorhalten und Tragen von **Mund-Nasenbedeckung**,

Bereitstellung von **Desinfektionsmittel**,

entsprechende **Lüftungen** (z.B. regelmäßige Stoßlüftungen, dauerhafte Fensteröffnung), um die Aerosolausbreitungen zu verringern,

Betreten/Verlassen der Räumlichkeiten über ein Einbahnstraßensystem

Ein, auf die Veranstaltung konkret zugeschnittenes Hygiene-, Sicherheits- und Aerosolkonzept (z.B. Sport; Gymnastik, Yoga,...) muss durch den entsprechenden Veranstalter erstellt werden und vorliegen.

Es ist ein/e **Hygiene-Verantwortliche/r** zu benennen, der/die auf die Umsetzung des Hygienekonzeptes inklusive Abstandswahrung, Anwesenheitslisten, Sitzordnung, Lüftungszeiten achtet, kontrolliert und dokumentiert.

Das Konzept ist allen Beteiligten bekannt zu machen.

In den Sanitarräumlichkeiten ist gegebenenfalls der Zugang zu regeln. Zudem sind

hinreichend Seifenspender und Papiertücher- bzw. Stoffhandtuchspender vorzuhalten, der Bestand ist regelmäßig zu kontrollieren bzw. deren Funktionstüchtigkeit regelmäßig zu überprüfen. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten und regelmäßig zu leeren.

Die anwesenden Personen sind in einer **Anwesenheitsliste** zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer.

Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter oder der Veranstalterin für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden.

Die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen den Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, ist durchgängig zu sichern. Für jeden Teilnehmenden ist ein Sitzplatz vorzusehen. Auch hierbei sind die entsprechenden Sicherheitsabstände einzuhalten. Bei der Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsabstände kann auf das Tragen der Mund- Nasenbedeckung verzichtet werden.

Bei **Gesangs- und Atemübungen sowie entsprechenden Sportarten mit erhöhtem Atemvolumen** sind Abstände von mind. 2 m einzuhalten und zusätzliche Lüftungsmaßnahmen vorzunehmen. Die gestiegenen hygienischen Anforderungen, u.a. hinsichtlich der Aerosolverbreitung sind zu beachten.

Getränke dürfen nur in geschlossenen Flaschen gereicht werden, mitgebrachter Eigenbedarf ausgenommen.

Das Reichen von Speisen ist lediglich nach vorheriger Genehmigung gestattet. Der Küchenbereich ist lediglich durch max. 2 Personen zu nutzen. Diese Personen sind im Konzept namentlich anzugeben.

Bei Bewegungen im Gebäude hat jeder Nutzer eine Mund-Nase-Bedeckung tragen.

Über alle Vorgaben ist jeglicher Nutzer mit geeigneten Hinweisen zu informieren.

Andreas Schwarz
Bürgermeister